

Julia Kefer

Breitengries 151

8924 Wildalpen

Wildalpen, am 05.06.2021

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abt. 13- Referat Natur- und allg. Umweltschutz

Stempfergasse 7

8010 Graz

GZ: ABT 13-184725/2021-3

Einwände der Verordnungsänderung des Wildnisgebietes Lassingbachtal

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die von mir bereits damals angegebenen Einwände von 30.11.2015 und 2.12.16 bleiben nach wie vor bestehen

GZ: ABT13-52L-52/2015-8 u. GZ: ABT13-52L-52/2015-84

Die für mich als Betroffene Grundeigentümerin damit verbundenen, erheblichen Vermögensnachteile, Ertragsminderungen und die nachhaltigen Erschwernisse der Wirtschaftsführung, der Wohn- und Lebensqualität müssen angemessen und einvernehmlich entschädigt werden. Man kann nicht nur auf die eigenen Bedürfnisse des Wildnisgebietes eingehen sondern man muss auch die Anliegen und Bedürfnisse der darin wohnenden betroffenen Personen eingehen- Alles andere ist ein Rücksichtsloses Verhalten.

Mit dem Erlass des geplanten Wildnisgebietes kommt es unweigerlich und sofort zu einer Wertminderung allgemein und der gesamten Liegenschaft, die sich in einem stark verminderten, erzielbaren Verkaufserlös dokumentiert. Mein Besitz ist ein landwirtschaftlicher Betrieb und nicht bloß eine kleine Gartenhütte. Dies ist mein Hauptwohnsitz /Existenz!!!

Voraussetzung der Einforstungsberechtigten im Wildnisgebiet von Bewirtschaftungsverböten im Bereich der Managementzone (teilweise unproduktives Gelände, steil- felsig unbringbares Holz linksseitig der Lassing) auszunehmen sind. Es ist mir ein Anliegen das die neugebaute Hochkarstraße in die Managementzone aufgenommen wird, da sich dort leichter bringbares Holz und für nachkommende Generationen Jungwald befindet.

Bezügl. der schriftlichen Stellungnahme v. 28.4.21 Forstbetriebsleiter Richard Höllerer der Bereitstellung des Holzbezuges „Zitiere: Dem diesbezüglich Wunsch kann schon wegen der Gleichstellung aller Servitusberechtigten nicht nachgekommen werden“ Ich wohne und lebe (Hauptwohnsitz) als Einziger Servitusberechtigter Mitten im Wildnisgebiet, deshalb gibt es keine vergleichbare Richtlinie anderer Servitusberechtigten!!

Freihaltung der Quellschutzzonen von Verunreinigungen, umgestürzter Bäume (Faulstoffe) muss gewährleistet sein. Ich befürchte, dass die Holzverklausungen durch die fehlende Forstwirtschaft des Wildnisgebietes zukünftig zunehmen wird und dass das Hochwasser, Hangrutschungen - Gefahrenpotential steigt und das Zunehmend Schäden durch Ausschwemmungen entstehen. Verantwortlichkeit?

Durch etwaige Verunreinigung, Verschmutzungen, Versiegen der bestehenden Hausquelle durch das Wildnisgebiet muss jederzeit die Anschlussmöglichkeit zur neuen gefassten Quelle in der Schloif auf dem Grundstück Nr. 199/1, (die mir damals die ÖBF u. Revierleiter Andreas Pircher zugesagte Wasserversorgung für die Anwesen Kefer/Altenburger) zur Verfügung gestellt werden-In Wildnisrechtlicher Hinsicht wäre daher das Zugangs- und Nutzungsrecht, insbesondere auch über die ÖBF Forststraße (Hochkarstraße) und im unvermeidlichen Bedarfsfalle auch das Befahren dieser Forststraße für Reinigungs-, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten zu genehmigen. Darüber hinaus müssten diese Rechte auch für die neue ÖBF Quelle in der Schloif inkl. der Errichtung einer geeigneten Zubringerleitung zu Gunsten meiner Liegenschaft eingeräumt werden. Verantwortungsträger und Zuständigkeitsbereich muss im Vorfeld noch abgeklärt werden (Gemeinde, ÖBF, Land Steiermark) Die neu gefasste Quelle, samt Einflussbereich Straßenzufahrt muss unbedingt von Wildnisgebiet ausgenommen werden.

Uneingeschränkte Zufahrt zu meiner Hausquelle (Schrannen ist versperrt, Schlüssel muss zur Verfügung gestellt werden Familie Kefer und Altenburger) Renovierungsarbeiten samt Befahrung von den Gebietsteilen über die Zufahrtsstraße – kein Rückbau der Straße darf erfolgen.

Die Zu u. Abfahrt meiner Liegenschaft darf für mich und mir allen bekannten Personen, Rettungswesen nicht eingeschränkt und erschwert werden, keine Absperrungen wie Schranken, Fahrverbotstafeln, keine Schotterstraßen dadurch starke Staubentwicklung, Schlaglöcher – unbefestigte Straße.

Bereits bestehende Wege und die immer asphaltierte Hauptdurchfahrtsstraße Fachwerk-Breitengries- Schneckengraben dürfen nicht Rück gebaut werden, keine Schotterstraße, sondern diese Straße soll sich immer in einem Erhaltenen und Gepflegten Zustand befinden!! (Asphaltstraße für Anrainer/Landschaft/Wildnisgebiet u. Tourismus wichtig– Aufwertung) Ist nicht nur alleinige Sache von kleine Gemeinde Wildalpen, sondern für alle 3 Hauptbeteiligten (Land Steiermark, ÖBF, Gemeinde) ist ein Muss und ein Riesen Schritt für die Zusammenarbeit von dem Vorhaben Wildnisgebiet.

Jährlich Viehbestand auf Hutweide - Das Gehen, Benützung als Trinkwasser und das Durchfahren der Lassing muss als Servitusberechtigter und Tier jederzeit uneingeschränkt möglich sein.

Schutz des eigenen Nutzviehbestandes z. B. durch im Wildnisgebiet ausgesetzte Wildtiere (Luchs, Wolf, Bär) Zuständigkeit, Verantwortungsträger im Schadensfall.

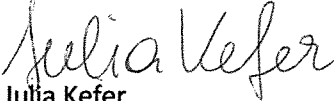
Die allgemeine Lebensqualität und Selbstverständlichkeit für die Bewohner und Gäste meiner Liegenschaft wird durch das direkt angrenzende Wildnisgebiet massiv verschlechtert. So sind Wanderungen, Spaziergänge und Sportausübungen in unmittelbarer Nähe im Wald nicht mehr möglich und auch das von den Naturliebhabern und Kindern sehr beliebte Baden von Fachwerk-Breitengries- Schloif kann nicht mehr zur Gänze ausgeübt werden.

Im Bereich meiner Hauszufahrt wurde im Zusammenhang mit der Errichtung, den Betrieb und der Instandhaltung von TV Antennen eine Hängebrücke errichtet. Eine weitere Überspannung des Lassingbaches wurde im Bereich der von meinem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Hutweide GSt.182, zum Zweck von Materialtransporten insbesondere bei höheren Wasserführungen im Lassingbach, errichtet. Der Wegfall jeder dieser Anlagen würde mit erheblichen Erschwernissen und Mehrkosten für mich verbunden sein.

Für zukünftige Neubau – Projekte auf meiner Liegenschaft wie z. B. die Errichtung einer Photovoltaikanlage, etc.. sehe ich durch das geplante Wildnisgebiet große Hürden bei der Einholung der dafür erforderlichen Genehmigungen

Wirtschaftlicher Schaden erwächst meiner Liegenschaft auch dadurch dass eine Zimmervermietung durch fehlende Angebote wie Campieren im Freien, Aufenthalt und Schwimmen in der Lassing, Lagerfeuer, Musik, Freie Begehung allgemeinunmöglich gemacht wird.

Wildalpen, am 05.06.2021


Julia Kefer